# Wahlordnung

|  |  |
| --- | --- |
| **§1 Leitung der Wahlen**  (1) Wahlvorgänge werden von der Landesverbindungslehrkraft (kurz LVL) geleitet.  **§2 Die Wahlen**  (1) Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten damit einverstanden sind.  (2) Von allen Kandidatinnen und Kandidaten muss das Einverständnis zur Kandidatur vorliegen.  (3) Alle Wahlberechtigten können jeweils so viele Stimmen vergeben, wie es bei der Wahl Posten zu besetzen gibt. Dabei haben alle Delegierten und ihre gewählte Vertretung das gleiche Stimmrecht.  (4) Ist eine Quote zu erfüllen, so werden solange diejenigen Gewählten gestrichen, die der Quote entgegenstehend, die am wenigsten Stimmen haben.  (5) Wiederwahl ist zulässig.  (6) Kandidatinnen und Kandidaten haben sich dem LSP vorzustellen. Ihre Wählbarkeit muss durch die LVL festgestellt werden.  **§3 Wahl der / des LSSpr. / stv. LSSpr.**  (1) Zur / zum LSS oder stv. LSS ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.  (2) Sollte dies auf keine bzw. keinen der Kandidatinnen und Kandidaten zutreffen, so ist in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl die- oder derjenige gewählt, die oder der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt**.** | **§4 Wahl der LSV-Mitglieder**  (1) Von den Kandidatinnen und Kandidaten zum LSV-Mitglied sind die Kandidaten mit der höchsten Anzahl der Stimmen gewählt  (2) Werden gemäß (1) weniger Kandidatinnen und/oder Kandidaten gewählt, als Posten zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Posten unbesetzt.  **§5 Schlussbestimmungen**  (1) Diese Wahlordnung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.  (2) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des LSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.  (3) Geschäftsordnung und Satzung der LSV sind auf Wahlvorgängen entsprechend anzuwenden. |